

Beitragssordnung

§ 1 Beitragspflicht

1. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Fördermitglieder leisten einen Förderbeitrag, dessen Höhe frei vereinbart oder durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden kann.
3. Außerordentliche Mitglieder sind beitragsfrei, sofern nicht im Einzelfall ein Projektbeitrag festgelegt wird.

§ 2 Fälligkeit

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 28. Februar eines Kalenderjahres fällig, sofern bei Aufnahme nichts Abweichendes vereinbart wird.

§ 3 Ermäßigung / Erlass

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

Personengruppen berechtigt für Vergünstigungen:

- Schüler*in
- Student*in
- Senior*in
- Personen mit Behinderung
- Mitglieder eines Partnervereins



Finanzordnung des eineurohilft e.V.

§ 1 Grundsätze

1. Die Finanzwirtschaft des Vereins ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu führen.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben sind vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 2 Zuständigkeiten

1. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung verantwortlich.
2. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Mitglieder oder externe Dienstleister delegieren, bleibt jedoch verantwortlich.

§ 3 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich unbar.
2. Barzahlungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und gesondert zu dokumentieren.

§ 4 Ausgaben

1. Ausgaben dürfen nur erfolgen, wenn sie dem Vereinszweck dienen und im Haushaltsplan vorgesehen oder durch Vorstandsbeschluss genehmigt sind.
2. Verpflichtungen über [z. B. 2.500 €] bedürfen eines ausdrücklichen Vorstandsbeschlusses.

§ 5 Aufwendungsersatz

Aufwendungsersatz erfolgt gemäß § 670 BGB gegen prüffähige Belege und nur im Rahmen der satzungsmäßigen Regelung.

§ 6 Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Wahlordnung des eineurohilft e.V.

§ 1 Wahlgrundsätze

1. Wahlen erfolgen frei, gleich und geheim, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder.

§ 2 Wahlleitung

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter, der nicht selbst kandidiert.

§ 3 Kandidaturen

1. Kandidaten müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Kandidaturen können vor oder während der Mitgliederversammlung erklärt werden.

§ 4 Wahlverfahren

1. Die Wahl erfolgt grundsätzlich einzeln, sofern nicht Blockwahl beschlossen wird.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, sofern die Satzung nichts Abweichendes vorsieht.

§ 5 Stichwahl

Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl gemäß Satzung statt.

§ 6 Rechte der Betroffenen

Mitglieder haben die Rechte nach Art. 15–21 DSGVO.

§ 7 Löschung

Daten werden nach Ende der Mitgliedschaft gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

Geschäftsordnung des Vorstands des eineurohilft e.V.

§ 1 Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt die interne Arbeitsweise des Vorstands.

§ 2 Einberufung

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, in der Regel mit einer Frist von fünf Tagen.

§ 3 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Umlaufverfahren

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder per Video-/Telefonkonferenz gefasst werden.

§ 5 Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 6 Aufgabenverteilung

Der Vorstand kann Zuständigkeiten intern verteilen, bleibt jedoch gemeinschaftlich verantwortlich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Vorstands in Kraft.

